

## **Erlass zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums an öffentliche Hochschulen**

### ***1. Regelungsbereich***

Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums können für eine befristete Tätigkeit an einer öffentlichen Hochschule in Hessen nach § 25 Hessisches Beamtengesetz (HBG) bzw. § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) an diese Hochschulen abgeordnet werden. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen als abgeordnete Lehrkräfte eine wesentliche Brückenfunktion zwischen wissenschaftlicher Lehrerbildung und Schulpraxis wahr. Ihre Arbeit umfasst alle Gebiete der wissenschaftlichen Lehrerbildung, insbesondere die schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 3 bis 5 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und Vorhaben der Schul- und Unterrichtsforschung.

Voraussetzung für eine Abordnung ist eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung/Laufbahnprüfung oder eine fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

### ***2. Verfahren***

2.1 Die Ausschreibung einer zu besetzenden Stelle nach Nr. 1 ist dem Hessischen Kultusministerium unter Angabe des zu übernehmenden Tätigkeitsbereichs und des Umfangs der Abordnung vorab zur Kenntnis zu geben. Die Stellenausschreibungen für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Amtsblatt oder im Internet veröffentlicht. Die Abordnung erfolgt im Umfang einer vollen oder einer halben Stelle, in begründeten Ausnahmefällen im Umfang einer viertel Stelle. Der maximal zulässige Abordnungszeitraum beträgt bei Abordnungen mit voller Stelle fünf Jahre. Bei Teilabordnungen von insgesamt fünf Jahren ist in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung um höchstens drei Jahre als Teilabordnung möglich.

Die Abordnung von Lehrkräften als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Rückkehr in die Schule erfolgen zum 1. Februar oder zum 1. August eines Jahres. Dies gilt auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung einer Abordnung.

2.2 Die Bewerbung der Bediensteten erfolgt auf dem Dienstweg. Mit der Weiterleitung der Bewerbung dokumentiert die oder der Dienstvorgesetzte, dass einer Abordnung keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Aufgrund des dienstlichen Interesses an der Dokumentation der schulischen Leistungen der abzuordnenden Lehrkraft mit dem Ziel langfristiger Personalentwicklung erstellt die oder der Dienstvorgesetzte aus Anlass der Bewerbung um die zu besetzende Stelle eine aktuelle dienstliche Würdigung. Nach erfolgter Abordnung einer Lehrkraft ist für die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber eine dienstliche Beurteilung nach den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums vom 14. Juli 2015 zu fertigen. -

2.3 Die betreffende Hochschule beantragt die Abordnung der ausgewählten Bewerberin oder des ausgewählten Bewerbers beim Hessischen Kultusministerium unter Angabe des zu übernehmenden Tätigkeitsbereichs und des Umfangs der Abordnung. Die Anträge sind dem Hessischen Kultusministerium für den Abordnungstermin 1. August bis spätestens 1. Juni und für den Abordnungstermin 1. Februar bis spätestens 1. Dezember vorzulegen. Die Genehmigung der Abordnung erfolgt durch das Hessische Kultusministerium unter

Beachtung des personalrechtlichen Verfahrens. Die Abordnung soll genehmigt werden, wenn ein dienstlicher Grund nach § 25 HBG bzw. nach § 4 Abs. 1 TV-H besteht. Die Genehmigung der Abordnung wird dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis gegeben.

2.4 Schulen und Hochschulen legen für teilabgeordnete Lehrkräfte in gegenseitiger Abstimmung die zeitliche Aufteilung der Tätigkeiten in den beiden Arbeitsbereichen fest. Dabei berücksichtigen Schulen und Hochschulen die individuellen Tätigkeitsbereiche teilabgeordneter Lehrkräfte.

### **3 Stellen und Finanzierung**

Die abgeordneten Lehrkräfte werden in der Regel auf Leerstellen im Stellenplan für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums geführt. Die Personalausgaben werden durch die Hochschulen erstattet. Steht keine Leerstelle für die Abordnung zur Verfügung, sind zur Sicherstellung der Finanzierung der Vertretung durch einen Vertrag nach TV-H die Mehraufwendungen für Sozialabgaben i. H. v. weiteren 30 v. H. der Personalausgaben von den Hochschulen dem jeweiligen Schulamt zu erstatten.

### **4 Beförderungsmöglichkeiten**

4.1 Im Sinne der Personalentwicklung kann das Hessische Kultusministerium ein Beförderungsverfahren für nach Nr. 1 abgeordnete Beamtinnen und Beamte im Eingangsstadium des höheren Dienstes durchführen.

4.2 Eine Beförderung setzt die Bewerbung auf eine Ausschreibung von zu besetzenden Beförderungsstellen voraus. Ausschreibungen können zweimal jährlich für Beförderungstermine im Monat April oder im Monat Oktober durch das Hessische Kultusministerium erfolgen. Die Bewerbung umfasst ein kurzes Anschreiben und eine von der Hochschule bestätigte Übersicht über die Tätigkeiten im Rahmen der Abordnungszeit.

4.3 Das Kultusministerium wählt die geeignete Bewerberin oder den geeigneten Bewerber nach den Grundsätzen der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen aus.

Der Hessische Kultusminister

gez.  
Lorz